

RS Vwgh 1996/3/28 94/16/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §295;

BAO §303;

Rechtssatz

Der Berichtigung nach § 295 BAO ist gegenüber einer gleichzeitig indizierten Wiederaufnahme des Verfahrens ein Anwendungsvorrang einzuräumen (Hinweis: Stoll, BAO-Kommentar 2855), wie schon aus dem zwingenden Charakter des § 295 BAO erkennbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994160254.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at